



STATUTEN

I. Entstehung

Art. 1

Im Interesse des Handballsports in Horgen gründen der Sportclub Horgen und die Handballer des Turnvereins den Handballclub Horgen (HCH).

II. Name und Sitz

Art. 2

Unter dem Namen Handballclub Horgen (nachfolgend HCH genannt) besteht seit dem 28. September 1967 in Horgen eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 3

Sitz und Rechtsdomizil ist Horgen (Waldeggstrasse 5, 8810 Horgen), für den Club zeichnen rechtsverbindlich der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Budget und finanzwirtschaftlich relevante Verträge und Vereinbarungen zeichnet der Finanzchef zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

III. Zweck und Zugehörigkeit

Art. 4

Der HCH bezweckt die Förderung des Handballspiels. Als oberster Grundsatz gilt Fairness.

Art. 5

Der HCH bekennt sich zu den Sparten Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und wertet diese mit gleichen Gewichten. Im Juniorenbereich wird eine konsequente und erfolgsorientierte Förderung und Ausbildung der Spielerinnen und Spieler wie auch der Trainerinnen und Trainer betrieben. Für alle Mannschaften des HCH ist ein regelmässiger Trainingsbetrieb gewährleistet.

Art. 6

Bei der Rekrutierung der Spieler für die erste Mannschaft ist nach Möglichkeit auf den eigenen Nachwuchs abzustellen.

Art. 7

Der HCH kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten, sowie Beteiligungen an Organisationen oder juristischen Personen eingehen.

Art. 8

Der HCH ist politisch und konfessionell neutral.

IV. Ethik

Art. 9 Ethik-Statut

1. Allgemeines: Der HCH setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HCH anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Ethik- und Dopingstatut: Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der HCH sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HCH angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Swiss Sport Integrity: Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.
Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

V. Mitgliedschaft

Art. 10

Der HCH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive Herren und Damen
- Junioren
- Juniorinnen
- Kinderhandball
- Inklusive Mitglieder
- Passivmitglieder
- Supporter
- HCHerz
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 11

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

A - Eintritt

Art. 12

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Das neue Mitglied anerkennt mit der Anmeldung die Statuten des HCH, welche auf der Vereinshomepage elektronisch verfügbar sind oder auf expliziten Wunsch schriftlich zugestellt werden können.

Art. 13

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Mitglieder die nach dem 31. Dezember in den Club eintreten, haben den halben Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

B - Austritt und Ausschluss

Art. 14

Aus- und Übertritte können jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen. Bei Austritt während dem Vereinsjahr besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Art. 15

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Club zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das fehlhafte Mitglied ist zuvor mit einer schriftlichen Verwarnung zu rügen. Mindestens 14 Tage vor einem definitiven Vereinsausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich zu informieren. Dem Betroffenen steht das Recht zu, sich vor dem Vorstand persönlich oder durch schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

C - Beiträge

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des HCH haften die Mitglieder persönlich höchstens mit ihrem Jahresbeitrag. Der aktuelle Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt und protokolliert.

Art. 17

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres. Durch den Spielbetrieb bedingte Meisterschaftsverlängerungen führen automatisch zu einer Erstreckung des Rechnungsjahres, wobei der Vorstand den neuen Abschlusstermin festlegt.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 1. September des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von Kommissionen gemäss Art. 23, sowie Trainer, Schiedsrichter und weitere Helfer von der Beitragspflicht zu entbinden.

D - Versicherung

Art. 18

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung

VI. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand und seine Kommissionen
- Mitgliederversammlung
- Rechnungsrevisoren

A - Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs und findet jährlich nach Abschluss der Hallenmeisterschaft statt. Die Einberufung hat drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Das Protokoll der vorangehenden GV, die Jahresrechnung für das abgeschlossene und der Budgetentwurf für das laufende Rechnungsjahr sind 14 Tage vor der GV einsehbar.

Anträge sind dem Präsidenten 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können an der GV nicht behandelt werden.

Die GV ist nach erfolgter Wahl der Stimmenzähler für folgende Geschäfte zuständig:

1. Protokoll der vorangehenden GV
2. Mutationen
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung + Kenntnisnahme des Revisorenberichts
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge + Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
7. Statutenrevisionen und Anträge
8. Jahresprogramm
9. Verschiedenes

Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen. Für Statuten-Änderungen bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt werden.

B - Mitgliederversammlung

Art. 20

Der Club versammelt sich ausser der GV so oft es der Vorstand als angemessen erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder (Art. 64 ZGB) es verlangt. Die Einladung hat schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg an jedes Mitglied zu erfolgen.

C - Vorstand

Art. 21

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des HCH nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche als solche durch die Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art.22

Die Aufgabe der einzelnen Vorstandsbereiche werden in Pflichtenheften geregelt. Die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte obliegt dem Präsidenten. Er trägt in letzter Instanz die Verantwortung für das Handeln der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Art. 23

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sämtliche Verträge und Vereinbarungen. Für Budget und finanzwirtschaftlich relevante Verträge und Vereinbarungen zeichnet der Finanzchef zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 24

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden und die Besorgung bestimmter Aufgabe Dritten zu übertragen. Der Vorstand legt die Rechte und Pflichten der Kommission in einem Organisationsreglement fest.

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 27

Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 aus eigener Kompetenz entscheiden. Der Vorstand legt an der nächsten GV über die Verwendung Rechenschaft ab.

D - Rechnungsrevisoren**Art. 28**

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung und den Vermögensbestand des Clubs. Über das Resultat der Revision erstatten sie an der GV Bericht. Die Rechnungsrevisoren, plus ein Ersatzrevisor, werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

VII. Auflösung des Clubs**Art. 29**

Die Auflösung des Clubs erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB). Ausserdem kann er durch einstimmigen Beschluss der GV aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Clubs ist das vorhandene Vereinsvermögen einer amtlichen Vertrauensperson in Horgen zur Verwaltung und Aufbewahrung bis zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen zu übergeben. Hat sich innerhalb von 5 Jahren kein Verein gebildet der das Vermögen beansprucht, so ist es einer regionalen Sportorganisation zum Zweck der Jugendförderung zu überweisen.

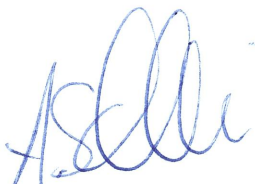
VIII. Schlussbestimmungen**Art. 30**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2020 und treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. Juli 2025 in Kraft.

Horgen, 3. Juli 2025



Präsident
Sasha Mackintosh



bisheriger Vizepräsident
Andreas Schnelli



Vizepräsidentin
Carmela Schuler